

persönlich nicht, sondern nur im Interesse des Buchhandels betheilig sind.

Die Frage hat ihre zwei Seiten: wir können es hier nur mit der gesetzlichen zu thun haben und halten uns zunächst von unserem Standpunkte hier an das preussische Gesetz gegen Nachdruck vom 11. Juni 1837. Wir schmeicheln uns, mit demselben wohl vertraut zu sein, und wir fühlen uns geehrt, als mit unserer Ansicht über die Frage durchaus übereinstimmend, den gefeierten Namen des Herrn Temme und Anderer nennen zu können und müssen daher den Ausspruch des Hrn. A. H. zurückweisen, als ob es für die mit dem Gesetz Vertrauten gar keiner Belehrung bedürfte, daß Hrn. A. H.'s Ansicht die richtige sei. Sie ist dies nach Herrn Temme's Dafürhalten, auch dem, in No. 11 der Preßzeitung von 1840 abgedruckten Gutachten der Herren Dümmler, Enslin und Dr. Parthey, und nach unserer und vieler Meinung durchaus nicht. Das preussische Gesetz macht positiv keinen Unterschied zwischen einem einheimischen und ausländischen Autor: ob dies gerecht und billig, ist eine andere Frage, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen werden: — einen Unterschied macht es aber positiv nicht. Es spricht und handelt nur von den in den preussischen Landen erschienenen Werken und schützt diese; das Factum des Erscheinens, auf welches es also nur ankommen kann, wird doch aber nicht von dem Autor, sondern von dem Verleger gegeben: das Manuscript des Autors ist kein erschienenes Werk: es erscheint, wenn es gedruckt erscheint. Hat jemals schon ein Gerichtshof bei einer Nachdrucksklage den Taufschein des Autors begehrt oder nach dessen Aufenthaltsort gefragt? Wie viele in Deutschland erschienene Bücher haben Männer zu Verfassern, die nicht in Deutschland leben: wir möchten Niemand in Deutschland rathen, „Benedey's Irland“ oder „Heine's Gedichte“ nachzudrucken. Und ist es nicht ganz gleich, ob das in Deutschland erschienene Buch eines außerhalb Deutschland lebenden Verfassers in deutscher oder französischer Sprache geschrieben? Macht das Gesetz hier einen Unterschied? Nimmermehr!

Das Resultat der Frage liegt hiernach einfach vor. Jedes in Deutschland erschienene Werk eines Franzosen, dem ein legitimer Verlagscontract zu Grunde liegt, steht unter dem gleichen Schutze der Gesetze, wie die erschienenen Werke einheimischer Autoren. Es wird allem Anscheine nach in nächster Zeit bei verschiedenen Gerichtshöfen Deutschlands die Frage zum Entscheid kommen, über den wir selber keinen Augenblick zweifelhaft sind. Das Gesetz spricht ganz bestimmt.

Dieses Gesetz voran, wenden wir uns zu der Frage vom Nachdruck deutscher Uebersetzungen solcher Werke, welche in Deutschland zugleich in französischer und deutscher Sprache erscheinen. Wir haben bereits in No. 60 d. Bl. den § des preussischen Gesetzes angeführt, welcher hierüber lautet, welcher ganz auf die vorliegenden Fälle paßt und derlei Uebersetzungen für Nachdruck erklärt. Wir möchten selber diesen § so unbedingt nicht billigen: aber er steht einmal im Gesetze und wir finden es nicht Recht, daß Herr A. H. in seinem Aufsätze denselben nicht offen vorgeführt hat; das Gesetz sagt ganz einfach: „wenn der

Verfasser eines Buches solches gleichzeitig in verschiedenen Sprachen hat erscheinen lassen (— es verlangt nicht einmal, daß er selber es in beiden Sprachen geschrieben hat—) so ist jede ohne seine Genehmigung in eine der Sprachen veranstaltete Uebersetzung ein Nachdruck.“

Dies und soweit das Gesetz!

Die es gegeben, haben im Interesse und zum Schutze des allgemeinen Besten es gegeben in Berücksichtigung der Verhältnisse, wie solche damals vorlagen und ein Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums erforderten. Es haben sich allerdings diese Verhältnisse geändert, und es dürften die heute bestehenden wohl auch eine Aenderung des Gesetzes nöthig machen.

Wenn wir dies gerne zugeben, so können wir doch durchaus die Art und Weise nicht billigen, mit welcher der Aufsatz in No. 58 das Festhalten und Handhaben des Gesetzes eine Täuschung nennt.

Einem französischen Autor das Erscheinen seines Buches in Deutschland abkaufen, über dasselbe mit ihm contrahiren und dadurch dem Gesetze genügen, welches das in Deutschland erschienene Buch schützt — ist ein legitimes, ein erlaubtes und kein zu tadelndes Verfahren, und wir vermögen in der That keinen Unterschied zwischen einem auf diese Weise von einem französischen Autor erworbenen Eigenthume und dem von einem deutschen, weder moralisch noch juridisch zu erkennen. Allerdings ist es, wie Herr A. H. in seinem Aufsätze sagt, „bis auf den heutigen Tag Gebrauch und Recht, die Werke ausländischer Autoren bei uns in Deutschland nachzudrucken und resp. zu übersetzen“, wenn schon dieser „Gebrauch“ kein nobler und dieses „Recht“ lediglich ein juridisches ist; aber Gebrauch und Recht des Nachdruckens und Uebersetzens hören da auf, wo diese Werke ausländischer Autoren in Deutschland erscheinen und wo das Gesetz gegen diesen „Gebrauch“ und dieses „Recht“ sie in Schutz nimmt. Bis zu einer gewissen Zeit war es ja auch „Gebrauch“ und „Recht“ in Deutschland, erschienenen Werke deutscher Autoren in Deutschland selbst nachzudrucken — die Gesetze haben dies aufhören machen; man hat es für nöthig gehalten, das geistige Eigenthum deutscher Verleger in Deutschland zu schützen: und warum sollen die Gesetze da nicht mehr schützen, wo ein deutscher Verleger das Geistesprodukt eines Franzosen zum Gegenstande einer Speculation macht und dem Franzosen zu diesem Behufe sein Produkt abkauft? Wenn der französische Verleger eine gleiche Speculation mit dem Werke eines deutschen Autors beabsichtigt und dieses Werk, zugleich vielleicht mit der in Deutschland erscheinenden Ausgabe, auch in Frankreich erscheinen läßt, so schützen die dortigen Gesetze sein erworbenes Eigenthum ebenfalls und fragen auch nicht nach dem Taufscheine des Autors.

Allerdings wird durch diesen möglich zu machenden Schutz französischer Werke und deutscher Uebersetzungen solcher in Deutschland der Speculation eine neue, wenigstens neu erkannte Thür geöffnet; aber diese Speculation erliegt einer ganz freien Concurrrenz: es steht jedem deutschen Verleger frei, das vom Gesetze geschützte Erscheinen des französischen Buches durch Einigung mit dem Autor zu seinen Gunsten möglich zu machen und es ist, wir müssen